

Behindertensportverein Börnicke e.V.

Satzung

§ 1: Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen Behindertensportverein Börnicke e.V. (BSV Börnicke e.V.)

1. Er hat den Sitz in Bernau bei Berlin
2. Er ist unter der Nummer. VR4121FF. im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/ Oder eingetragen.
3. Der Verein erkennt die Satzung des Landessportbundes Brandenburg, des Behindertensportverbandes Brandenburg e.V. und des Landesverbandes Brandenburg für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V. an.

§ 2: Zweck, Aufgaben

Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecks des Vereins ist die Schaffung von Möglichkeiten der sportlichen Betätigung Versehrter, Behinderter, von Behinderung bedrohter und von Herz-Kreislaufgeschädigter als Mittel ganzheitlicher Rehabilitation, Prävention und Sozialisation. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung der sportlichen Betätigung im Rehabilitations- und Freizeitsport unter sportpädagogischer Anleitung und ärztlicher Beratung.

Der Verein ist für alle unabhängig von Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Behindertensportverband Brandenburg oder eine steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssport.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4: Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Antragstellung.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksicht und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Näheres wird durch eine Finanzordnung geregelt.
4. Für besondere Maßnahmen des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine Umlage kann erhoben werden:
 - a) Zur Abdeckung eines Unvorhergesehenen und Unvermeidbaren Finanzbedarf
 - b) Für Baumaßnahmen des Vereins.

Die jeweilige Umlage darf einen Höchstbetrag von 20.000 Euro nicht überschreiten. Eine Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

§ 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch eigene Kündigung zum Quartalsende, wenn diese dem Vorstand schriftlich bis einen Monat vor Quartalsende mitgeteilt wurde.
- b) Durch Ausschluss
- c) Durch Tod des Mitglieds.

§ 7: Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- Wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zu wider gehandelt hat
- Wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und mehr als ein Halbjahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist
- Wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

§ 8: Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Notwendige Veränderungen werden im Vorstand beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Abnahme vorgelegt.

Die Höhe des Beitrages wird in der Finanzordnung geregelt. Veränderungen werden immer unter Berücksichtigung des Erhalts der Gemeinnützigkeit vorgenommen.

§ 9: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sportwart als Leitung der Sportgruppen

§ 10: Mitgliederversammlung

Oberstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Für die Neuwahl erstellt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder diese schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Leitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter.

Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Sportstätten und Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Wahrung der Frist von vier Wochen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Aushangs und der Veröffentlichung auf der Internetseite. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Unterzeichnung des Protokolls geschieht durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Protokollführer.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl / Bestätigung des Vorstandes
- b) Bestellung der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Satzungsänderung
- e) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- f) Entgegennahme des Jahresberichtes

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes sind die Wahlen geheim durchzuführen.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 65% der abgegebenen Stimmen.

§ 11: Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bestimmen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beide allein vertreten.

Jedoch sollte im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

1. Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand.

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der Vorsitzende

Der/die stellvertretende Vorsitzende

Der Schatzmeister/in

Der stellvertretende Schatzmeister/in

Der Schriftführer/in

Der Sportwart

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand

Und weiteren Beisitzern mit besonderen Aufgaben

3. Gibt es einen hauptamtlichen Geschäftsführer, so gehört dieser dem Vorstand mit beratender Stimme an.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzung und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12: erweiterter Vorstand

Für die Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen erweiterten Vorstand einberufen.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Der erweiterte Vorstand ist bei Bedarf einzuladen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nur Empfehlungen aussprechen, welche einer Beschlussfassung durch den Vorstand bedürfen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen.

Der erweiterte Vorstand tagt mind. 1mal im Jahr.

§ 13: Wahl und Aufgaben des Sportwarts

Der Sportwart wird von der Mitgliederversammlung aus der Gruppe der Übungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er ist zuständig für:

1. Koordination der Übungseinheiten in Abstimmung mit den Übungsleitern
2. Beschaffung und Überwachung der Sportgeräte
3. Kontrolle und Aufnahme eventueller Mängel in den Sportstätten
4. Koordinierung der Lizenzlehrgänge und Überwachung der Fristen

§ 14: Der Schatzmeister

Die Aufgaben des Schatzmeisters bestehen in der ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte.

Näheres wird in der Finanzordnung geregelt.

§ 15: Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschuss sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 16: Ordnungen

Zur Durchführung seiner Satzung gibt sich der Verein Ordnungen:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Rechtsordnung
4. Ehrenordnung
5. Übungsleitervereinbarung

Die Ordnungen werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit verabschiedet.

§ 17: Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26 EstG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsmaßnahmen und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll nur innerhalb eines Quartals nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 18: Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über die Beschlüsse Niederschriften anzufertigen.

Diese sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 19: Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Behindertensportverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes.

§ 20: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 05.09.2020 beschlossen worden und tritt mit Bestätigung durch das Amtsgericht Frankfurt / Oder in Kraft.

Die Bestätigung durch das Amtsgericht Frankfurt / Oder erfolgte 2021

Vorsitzender

stellv. Vorsitzende

Schatzmeister